

 Amtlicher Teil**Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen sowie der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung**

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 5)

Vom 11.1.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 6 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), und des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird verordnet:

Artikel 1**Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen**

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Abschlussprüfung“ werden die Worte „oder zu den Modulprüfungen (§ 21)“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bauen Module eines Bildungsgangs aufeinander auf oder weist eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler eine entsprechende Vorbildung nach, so kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.****bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

„²Wird ein berufsbezogener Lernbereich in Modulen unterrichtet, so kann die Schulbehörde bestimmen, dass anstelle einer Facharbeit eine Klausurarbeit anzufertigen ist.“

2. § 29 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**„3. die Fachschule Seefahrt**

a) in der Fachrichtung Nautischer Dienst auf Kaufahrteischiffen (Nautik) mit dem Ausbildungsziel Kapitänin NK oder Kapitän NK oder Kapitänin BG oder Kapitän BG oder

b) in der Fachrichtung Technischer Dienst auf Kaufahrteischiffen (Schiffsbetriebstechnik) mit dem Ausbildungsziel Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM erfolgreich besucht hat,“.

3. In Anlage 4 wird § 9 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21“ durch die Angabe „den §§ 7 bis 21“ ersetzt und die Angabe „bis 7 und 9“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21“ durch die Angabe „den §§ 7 bis 21“ und die Angabe „§§ 2, 3 und 5 bis 14“ durch die Angabe „§§ 2 bis 14“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Angabe „§§ 8 bis 21“ durch die Angabe „§§ 7 bis 21“ und die Angabe „§§ 2, 3 und 5 bis 15“ durch die Angabe „§§ 2 bis 15“ ersetzt.

4. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Sekundarbereich I“ die Worte „bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs durchgehend“ eingefügt.

b) Der bisherige § 4 wird § 5 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Eine Schülerin oder ein Schüler ist abweichend von § 5 des Ersten Teils zu versetzen, wenn die Leistungen

1. in allen Lernbereichen mindestens mit 5 Punkten,
2. in nicht mehr als zwei Fächern mit weniger als 5 Punkten,
3. in keinem Fach mit 0 Punkten,
4. in dem in § 7 Abs. 4 bis 6 genannten ersten Prüfungsfach mit mindestens 5 Punkten und
5. in nicht mehr als einem der in § 7 Abs. 4 bis 6 genannten zweiten und dritten Prüfungsfächer mit weniger als 5 und mehr als 0 Punkten

bewertet worden sind.“

c) Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Sekundarbereich I“ die Worte „bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs durchgehend“ eingefügt.

d) Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungsbewertung, Studienbuch“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „In der Qualifikationsphase“ durch die Worte „Im Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

bbb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³In den Zeugnissen, einschließlich des Abiturzeugnisses, und im Studienbuch ist den einstelligen Punktzahlen die Ziffer ‚0‘ voranzustellen.“

cc) In Absatz 2 werden die Worte „in der Qualifikationsphase“ gestrichen.

5. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Fachschule – Sozialpädagogik –, der Fachschule – Heilpädagogik – und der Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe – werden in Modulen unterrichtet.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin / Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ durch die Worte „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

bbb) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘, ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘, ‚Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin‘ oder ‚Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer‘ oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Ergotherapeutin‘, ‚Ergotherapeut‘, ‚Logopädin‘, ‚Logopäde‘, ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ besitzt und

a) einen von einer Fachschule – Sozialpädagogik – begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern erbracht hat oder

b) mindestens ein Jahr lang eine für die Fachrichtung einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder“.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In die Fachschule – Heilpädagogik – kann aufgenommen werden, wer

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Erzieherin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Erzieher‘ oder eine andere gleichwertige staatlich anerkannte berufliche Qualifikation,

2. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘ oder

3. einen sozialpädagogischen oder kindheitspädagogischen Hochschulabschluss

erworben hat und danach mindestens ein Jahr lang eine hauptberufliche Tätigkeit in einer sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, in der Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe – aus drei Klausurarbeiten und einer Facharbeit, in der Fachschule – Sozialpädagogik – aus zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit, in der Fachschule – Heilpädagogik – aus einer Klausurarbeit und einer Facharbeit, in der einjährigen Fachschule – Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik – und in der einjährigen Fachschule – Agrarwirtschaft – aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils drei Zeitstunden.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zweijährige Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe –:

a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch / Kommunikation oder erste Fremdsprache,

b) eine Klausurarbeit aus dem Modul 10 ‚Kosten- und Leistungsrechnung anwenden und Handlungsmöglichkeiten im operativen Bereich gestalten‘,

c) eine Fach- oder Klausurarbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse,

d) eine Klausurarbeit oder, wenn nach Buchstabe c keine Facharbeit geschrieben wird, eine Facharbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse.“

bbb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Eineinhalbjährige Fachschule – Heilpädagogik –:

a) Eine Fach- oder Klausurarbeit aus dem Modul ‚Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen II‘ und

b) eine Klausurarbeit oder, wenn nach Buchstabe a keine Facharbeit geschrieben wird, eine Facharbeit aus dem Modul ‚Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen II‘.“

d) § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Fachschule – Heilpädagogik – wird die praktische Prüfung in dem berufsbezogenen Lernbereich ‚Heilpädagogisches Handeln‘ im letzten Schulhalbjahr durchgeführt.“

6. In Anlage 9 erhält § 2 Abs. 12 folgende Fassung:

„(12) In die Fachschule Seefahrt – Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen – kann aufgenommen werden, wer einen Bildungsgang an der Fachschule – Nautischer Schiffsdienst – oder der Fachschule – Technischer Schiffsdienst – besucht. ²Weiterhin kann aufgenommen werden, wer die Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin / Schiffsbetriebstechnischer Assistent – besucht oder erfolgreich abgeschlossen hat, wenn der Erwerb des Abschlusses weniger als sechs Monate zurückliegt.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

In §17 Abs. 3 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434) wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 338)

RdErl. d. MK v. 25.1.2019 – 41-80006/5/1 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.1.2017 (Nds. MBl. S. 136, SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2018 wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht im Ersten Abschnitt erhalten die Nummern 6.14 und 6.15 folgende Fassung:

„6.14 Stundentafel für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent –

6.15 Stundentafel für die Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz –“.

2. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.4 wird die folgende Nummer 2.4.4 eingefügt:

„2.4.4 Fachschulen – Sozialpädagogik –, – Heilerziehungspflege – und – Heilpädagogik – 2,0 Gesamtwochenstunden“.

bb) Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

„2.7 Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht in berufsbildenden Schulen soll nach dem didaktisch-methodischen Konzept der Handlungsorientierung umgesetzt werden. Für alle Bildungsgänge sind kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen, die entsprechend der Leitlinie ‚Schulisches Curriculum-BBS (Schu-Cu-BBS)‘ zu erstellen und zu implementieren sind.“

b) Der Nummer 3.1.1 wird die folgende Nummer 3.1.1.5 angefügt:

„3.1.1.5 Anrechnung von Studienleistungen auf den Berufsschulunterricht:

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Beginn einer dualen Berufsausbildung eine Hochschule besucht haben, können nachgewiesene Studienleistungen im Umfang der Gleichwertigkeit auf den Berufsschulunterricht im berufsbezogenen Lernbereich angerechnet werden. Im zeitlichen Umfang der Anrechnung können diese Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Die Anrechnung ist auf den Berufsschulzeugnissen zu vermerken. Für den Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich ist Nummer 3.1.3 maßgebend.“

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.2 wird im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich – Praxis –“ der letzte Absatz gestrichen.

bb) In Nummer 6.5 wird im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich – Praxis –“ der letzte Absatz gestrichen.

cc) Nummer 6.12.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 5 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Notfallarzneimittel nach § 15 ApBetrO,“.

bbb) Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.

dd) Die Überschrift der Nummer 6.14 erhält folgende Fassung:

„6.14 Stundentafel für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent –“.

ee) Die Überschrift der Nummer 6.15 erhält folgende Fassung:

„6.15 Stundentafel für die Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent – Schwerpunkt Persönliche Assistenz“.

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.2 werden im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich“ die Worte „den Fächern oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 7.3.1 wird der Spiegelstrich „–Berufsfachschule – Informatik –“ gestrichen.

e) Die Nummern 9.2 bis 9.4 erhalten folgende Fassung:

„9.2 Studentafel für das Berufliche Gymnasium –
Wirtschaft –

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungs- phase 11. Schul- jahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schul- jahrgang	13. Schul- jahrgang
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer –			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Politik		–	–
Religion	2	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2 (3/5) ³⁾	2 (3/5) ³⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer –			
Betriebswirtschaft mit Rechnungs- wesen-Controlling ⁴⁾	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informations- verarbeitung	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2

- 1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- 2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
- 3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- 4) Fachrichtung prägendes Profulfach.

9.3 Studentafel für das Berufliche Gymnasium –
Technik –

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungs- phase 11. Schul- jahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schul- jahrgang	13. Schul- jahrgang
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer –			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Politik		–	–
Religion	2	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Chemie oder Physik	2	2 (3/5) ³⁾	2 (3/5) ³⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer –			
Technik (schwer- punktbezogen) ⁴⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informations- verarbeitung	3	3	3
Praxis (schwer- punktbezogen)	2	2	2

- 1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- 2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
- 3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- 4) Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4 Studentafel für das Berufliche Gymnasium –
Gesundheit und Soziales –

9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungs- phase 11. Schul- jahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schul- jahrgang	13. Schul- jahrgang
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer –			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3) ³⁾	– (3) ³⁾
Politik		–	–
Religion	2	2 (3) ³⁾	– (3) ³⁾
Biologie ²⁾ oder Chemie	2	2 (3/5) ⁴⁾	2 (3/5) ⁴⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer –			
Agrar- und Umwelt- technologie ⁵⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informations- verarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

- 1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- 2) Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.
- 3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
- 4) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- 5) Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungs- phase 11. Schul- jahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schul- jahrgang	13. Schul- jahrgang
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer –			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Politik		–	–
Religion	2	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5) ³⁾	2 (3/5) ³⁾
Sport	2	2	2

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Profulfächer –			
Gesundheit-Pflege ⁴⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

- 1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- 2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
- 3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- 4) Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.3 Schwerpunkt Ökotrophologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer –			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3) ³⁾	– (3) ³⁾
Politik		–	–
Religion	2	2 (3) ³⁾	– (3) ³⁾
Biologie oder Chemie ²⁾	2	2 (3/5) ⁴⁾	2 (3/5) ⁴⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer –			
Ernährung ⁵⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

- 1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- 2) Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.
- 3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht dreistündig zu erteilen.
- 4) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- 5) Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Ergänzungsfächer –			
Geschichte	2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Politik		–	–
Religion	2	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5) ³⁾	2 (3/5) ³⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer –			
Pädagogik-Psychologie ⁴⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

- 1) Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- 2) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
- 3) Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- 4) Schwerpunkt prägendes Profulfach.“

f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10.5.3 wird im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich – Agrartechnische Fachaufgaben –“ das Wort „Wahlpflichtangebote“ durch die Worte „Optionale Lernangebote“ ersetzt.

bb) Nummer 10.8 erhält folgende Fassung:

„10.8 Studentafel für die zweijährige Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
--------------	---

Berufsübergreifender Lernbereich	12
---	----

mit den Fächern

- Deutsch/Kommunikation
- Erste Fremdsprache
- Zweite Fremdsprache
- Politik

Berufsbezogener Lernbereich – Theorie	48
--	----

Klasse 1
mit den Modulen
Veranstaltungsmanagement anwenden und reflektieren
Betriebswirtschaftliche Daten aufbereiten

Unternehmensgründungsprozesse gestalten

Qualitätsmanagement für den Food-Bereich entwickeln

Klasse 2
mit den Modulen
Berufliche Bildung im Betrieb systematisch fördern¹⁾
Marketingkonzept entwickeln
Warenwirtschaftliche Abläufe für den Beverage-Bereich entwickeln und überprüfen
Kosten- und Leistungsrechnung anwenden und Handlungsmöglichkeiten im operativen Bereich gestalten

Personal rechtssicher, situationsan- Anlassbezogene Lösungen in einer gemessen und zielorientiert führen¹⁾ Projektarbeit entwickeln
 Betriebliche Wertströme dokumentieren und analysieren Optionale Lernangebote

Insgesamt	60
------------------	-----------

1) Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.“

cc) Nummer 10.12 erhält folgende Fassung:

„10.12 Stundentafel für die Fachschule – Heilpädagogik –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
--------------	---

Berufsübergreifender Lernbereich	7,5
---	------------

mit den Fächern

Deutsch/Kommunikation

Politik

Religion

Berufsbezogener Lernbereich – Theorie	16,5
--	-------------

mit den Modulen

Heilpädagogische Profession¹⁾

Inklusion und Teilhabe

Organisationsentwicklung und Leitung

Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen I

Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen II

Optionale Lernangebote²⁾

Berufsbezogener Lernbereich – Heilpädagogisches Handeln³⁾	21
---	-----------

mit den Modulen

Heilpädagogische Diagnostik und Beratung I¹⁾

Heilpädagogische Diagnostik und Beratung II

Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen I¹⁾

Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen II

Optionale Lernangebote²⁾

Insgesamt	45
------------------	-----------

1) Die Module sind im Teilzeitunterricht im 1. Schuljahr zu unterrichten und im Versetzungs- bzw. Jahreszeugnis zu bewerten.

2) Die Schule kann die optionalen Lernangebote ausschließlich einem Lernbereich zuordnen.

3) Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich – Heilpädagogisches Handeln – schließt angeleitete Anwendung und Übungen in der heilpädagogischen Praxis ein. In der Vollzeitausbildung sind zusätzlich 160 Stunden als praktische Ausbildung im heilpädagogischen Arbeitsbereich durchzuführen.“

3. Nummer 3 des Zweiten Abschnitts wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.3.6 erhält folgende Fassung:

„3.3.6 Modularisierte Fachschulen – Sozialpädagogik –, – Heilpädagogik – und – Hotel- und Gaststättengewerbe –

In das Abschlusszeugnis der jeweiligen Fachschule ist ein zusätzlicher Vermerk aufzunehmen:

„Der Berufsabschluss ...*) kann von der Hochschule mit bis zu 90 Credit-Points auf ein einschlägiges Hochschulstudium angerechnet werden (Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium [I] und [II] vom 28.6.2002 und 18.9.2008)“.

*) Die jeweilige Berufsbezeichnung ist zu ergänzen.“

b) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3.5 Jahreszeugnisse“.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 3.5.1

cc) Es wird die folgende Nummer 3.5.2 angefügt:

„3.5.2 In Bildungsgängen mit einer Dauer von eineinhalb, zweieinhalb und dreieinhalb Jahren, die von Schuljahresbeginn an in Teilzeit mit dieser Dauer geführt werden, gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr. Erst bei Beendigung eines solchen Schuljahres erfolgt eine Zeugniserteilung. Einer Schülerin oder einem Schüler kann auf Verlangen am Ende eines Schulhalbjahres eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt werden.“

4. In Nummer 4.2 des Dritten Abschnitts werden nach dem Wort „Berufsschulklassen“ die Worte „in den Berufsbildenden Schulen Borkum,“ eingefügt und das Wort „Behinderte“ wird durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

5. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „27.6.2008“ durch das Datum „14.9.2017“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Für die Zertifizierung der Fremdsprachenkenntnisse hat der Prüfling nach Nummer 77.6.2 der Anlage (Kostentarif) zur ALLGO vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.1.2018 (Nds. GVBl. S. 5), eine Gebühr von 65 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist auf das Konto des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale mit der IBAN DE 64 2505 0000 0106 0222 70 unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.“

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 338)

RdErl. d. MK v. 15.1.2019 – 22-40 183/2 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 27.6.2016 (Nds. MBl. S. 765, SVBl. S. 437), geändert durch RdErl. v. 23.1.2017 (Nds. MBl. S. 186, SVBl. S. 94) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.2.2019 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu b erhält folgende Fassung:

„Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 60, SVBl. S. 48) – VORIS 81600 –“.
2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Dokumentation

2.4.1 Jede Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren (z. B. DGUV Information 204021 ‚Meldeblock‘ oder entsprechender ‚Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen‘). Wenn aufgrund der Verletzung eine Ärztin oder ein Arzt aufgesucht wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständigen Stellen erfolgt.

2.4.2 Die Unfallmeldungen und die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Nummer 2.3 des Bezugserlasses zu b) auszuwerten.“

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 und zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021

Bek. d. MK v. 17.1.2019 – 35 – 84100 –

- a) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 29.1.2020 für
 - das Lehramt an Grundschulen
 - das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
 - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - das Lehramt an Realschulen
 - das Lehramt für Sonderpädagogik
 - das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

 1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): 1.8.-30.9.2019
 2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 31.10.2019 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)

3. Tag der Erstzulassung: 11.11.2019
 4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 29.11.2019
 5. Nachrückverfahren: bis 31.12.2019
 6. Einstellung: zum 29.1.2020
- b) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 20.8.2020 für
- das Lehramt an Grundschulen
 - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - das Lehramt für Sonderpädagogik
 - das Lehramt an Gymnasien
- wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): 13.1.-31.3.2020
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 30.4.2020 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 11.5.2020
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 12.6.2020
5. Nachrückverfahren: bis 13.7.2020
6. Einstellung: zum 20.8.2020

Zulassungsverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1.5.2019

Bek. d. MK v. 12.2.2019 – 42 – 84100 –

Gemäß § 119 Absatz 4 Satz 2 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG) werden als berufliche Fachrichtungen des dringenden Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.5.2019 bekannt gegeben:

Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflégewissenschaften.

Das Studium muss mit einem Master of Education oder einer 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen worden sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung des dringenden Bedarfs mit einem beliebigen allgemeinen Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO) werden als Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.5.2019 bekannt gegeben:

alle beruflichen Fachrichtungen im Hauptfach mit einem beliebigen Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches.

Das Studium muss mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach

einer beruflichen Fachrichtung entsprechen. Darüber hinaus muss ein allgemeines Unterrichtsfach (Zweifach) bzw. Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches für das Lehramt an berufsbildenden Schulen aus dem genannten Abschluss nachgewiesen werden. Die beruflichen Fachrichtungen und allgemeinen Unterrichtsfächer müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen, mindestens aber der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. F. vom 13.9.2018) entsprechen.

Termine für die Abiturprüfungen 2020

Bek. d. MK v. 13.2.2019 – 33/41-83213

1. Aufgrund einer Änderung des Termins für die länderübergreifende Abiturprüfung im Fach Mathematik finden in Abweichung von Nr. 2 der Bek. d. MK v. 16.4.2018 – 33/34/41-83213 „Termine für die Abiturprüfung 2020“ (SVBl. Nr. 6/2018, S. 300) die Abiturprüfungen 2020 zum Haupttermin in den folgenden Fächern zu den nachfolgend angegebenen Terminen statt:

Mo	4.5.2020	Erdkunde
Di	5.5.2020	Mathematik
Mi	6.5.2020	Spanisch, Griechisch
Do	7.5.2020	Physik

2. Ein aktualisierter Terminplan für die Abiturprüfungen 2020 steht unter dem Link <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=1395> zur Verfügung.

Tagungen zur Erlangung der Vokation für Lehrkräfte des Faches Ev. Religion 2019/20

Bek. d. MK v. 1.3.2019 – 36.18105/92

Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung oder einem Teilnahmezertifikat des NLQ für Weiterbildungen im Fach Evangelische Religion benötigen eine Vokation, die durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird, um das Fach unterrichten zu dürfen (vgl. RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105, SVBl. S.226). Voraussetzung für die Erlangung der Vokation ist die Teilnahme an einer Vokationstagung. Eine solche Tagung soll neue Impulse aus der Religionspädagogik und Praxisanregungen für den Unterricht vermitteln, aber auch das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch mit Kirche und anderen Unterrichtenden ermöglichen.

Die Anmeldung zur Vokationstagung erfolgt über den Antrag auf Vokation, der online unter www.kirche-schule.de/vokation gestellt werden kann.

Lehrkräfte aller Schulformen ohne Lehrbefähigung oder Weiterbildungszertifikat können seit dem 1.2.2018 keine Vokation mehr erlangen und demzufolge das Fach Evangelische Religion auch nicht mehr dauerhaft fachfremd erteilen. Auf Antrag, der online unter www.kirche-schule.de/vokation gestellt werden kann, kann Evangelische Religion max. drei Jahre durch fachfremde Lehrkräfte unterrichtet werden, die für diesen Zeitraum von der Konföderation evangelischer Kirchen eine befristete Unterrichtsbestätigung erhalten. In der gymnasialen Oberstufe ist fachfremdes Unterrichten mit einer befristeten Unterrichtsbestätigung nicht möglich. Dies betrifft im berufsbildenden Bereich das Berufliche Gymnasium. Bereits erteilte Vokationen behalten ihre Gültigkeit.

Es gibt folgende freie Tagungstermine:

- 6.-8.11.2019: Kloster Frenswegen in Nordhorn (ARO Aurich)
- 13.-15.11.2019: Ev. Bildungshaus in Rastede (ARP Oldenburg)
- 27.-29.11.2019: Ev. Bildungszentrum Hermannsburg
- 12.-14.2.2020: „Wenn die Krise in die Schule kommt – Schulseelsorge“, Ev. Bildungszentrum Ostfriesland-Potshausen (ARO Aurich)
- 26.-28.2.2020: „Leben, Sterben, Tod“
Ev. Bildungshaus in Rastede (ARP Oldenburg)
- 4.-6.3.2020: „Herausforderungen annehmen – schüler- und ressourcenorientiert Religion unterrichten“ – Herzliche Einladung v. a. an Förderschullehrkräfte!
Hotel Hessenkopf in Goslar (ARPM Wolfenbüttel)
- 18.-20.5.2020: „Religionsunterricht im pluralen Kontext der Schule“
Tagungsstätte Loccum (RPI Loccum)
- 3.-5.6.2020: „Fachraum RU – Räume der Stille“
Kloster Frenswegen in Nordhorn (ARO Aurich)
- 1.-3.7.2020: „Leben, Sterben, Tod“
Ev. Bildungshaus in Rastede (ARP Oldenburg)
- 23.-25.9.2020: „Religion in der Schule? – Religionssensibilität im Schulleben stärken“
Hotel Hessenkopf in Goslar (ARPM Wolfenbüttel)
- 23.-25.9.2020: „Religionsunterricht im pluralen Kontext der Schule“
Tagungsstätte Loccum (RPI Loccum)
- 4.-6.11.2020: „Reformation“
Ev. Bildungszentrum Ostfriesland-Potshausen (ARO Aurich)
- 11.-13.11.2020: „Leben, Sterben, Tod“
Ev. Bildungshaus in Rastede (ARP Oldenburg)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen: Linda Riechers, Referentin für Vokation und Religionsunterricht: Tel.: 0511 1241-243, E-Mail: linda.riechers@evlka.de, oder Annette Struß, Sachbearbeitung Vokation: Tel.: 0511 1241-393, E-Mail: annette.struss@evlka.de.

Änderung des Mutterschutzgesetzes mit Neuerungen für den Mutterschutz in Schulen und Studienseminaren

Das neue Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium –MuSchG –) ist seit dem 1.1.2018 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen, die auch für den Mutterschutz in Schulen und Studienseminaren gelten, hier in Kürze:

- Der Arbeitgeber hat für jede Tätigkeit abstrakt die **Gefährdungen** nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau ausgesetzt ist oder sein könnte. Außerdem muss er erforderliche Maßnahmen zum Schutze der Schwangeren oder Stillenden ermitteln (§ 10 Abs. 1 MuSchG). Dies bedeutet, dass nunmehr unabhängig von einem möglichen Einsatz einer schwangeren oder stillenden Frau jede Tätigkeit im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung für eine schwangere oder stillende Frau beurteilt werden muss.
- Sobald eine Frau dem Arbeitgeber eine Schwangerschaft bekannt gibt oder mitteilt, dass sie stillt, muss der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der vorgenommenen Gefährdungsbeurteilung erforderlichen **Schutzmaßnahmen** nach § 10 Abs. 1 MuSchG **festlegen**. Außerdem muss der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anbieten (§ 10 Abs. 2 MuSchG).

Erstmals gilt das Mutterschutzgesetz auch für **schwangere und stillende Schülerinnen** und Praktikantinnen. Auch hier übernimmt die Schulleitung die „Arbeitgeberfunktion“, soweit die Ausbildungsstelle (Schule) Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen (Unterricht) vorgibt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG). Im berufsbildenden Bereich ist eventuell eine Absprache zwischen der Schulleitung und dem Arbeitgeber im ausbildenden Betrieb erforderlich. Da es zurzeit noch keine Erfahrungen zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf schwangere oder stillende Schülerinnen gibt, wird empfohlen, sich an der praktizierten Vorgehensweise für schwangere Beschäftigte im Schuldienst zu orientieren.

- Von der **Schutzfrist vor einer Entbindung** darf abgewichen werden, wenn sich die schwangere Frau ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Sie kann die Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§ 3 Abs. 1 MuSchG).
- Das Mutterschutzgesetz gilt über § 81 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) in Verbindung mit § 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) weiterhin auch für niedersächsische Beamtinnen in Schulen und Studienseminaren.

Die für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörden sind die örtlichen Gewerbeaufsichtsämter, denen auch jede schwangere oder stillende Beschäftigte (Beamtin, Tarifbeschäftigte, auch Schülerin / Praktikantin) gemeldet werden muss.

Zur Unterstützung der Schulleitungen und Seminarleitungen bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zur Umsetzung des Mutterschutzes in Schulen und Studienseminaren gibt das Niedersächsische Kultusministerium in Kürze eine aktualisierte 2. Auflage der Broschüre „Mutterschutz in Schule – Informationen und Handlungshilfen für Schulleiterinnen und

Schulleiter“ heraus. Darin sind die Besonderheiten des neuen Mutterschutzgesetzes berücksichtigt, sodass die Umsetzung des Mutterschutzes rechtssicher und zeitlich optimiert geleistet werden kann.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung des Mutterschutzes stehen den Schulleitungen und Seminarleitungen auch weiterhin die Beraterinnen und Berater im Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (AuG) der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung.

Beratersuche unter dem Link <http://www.aug-nds.de/?id=149>

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Auch 2019 werden wieder mehrere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 19.22.03 (mit Meldeschluss am 21.3.2019) erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB mit persönlichen login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie der Reihenfolge der Anmeldung statt. Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung: Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung muss vorliegen.

Module und Inhalte:

Modul 1 – Auftakt

Modul 2 – Führen & Steuern

Modul 3 – Zusammenarbeit

Modul 4 – Führungskommunikation

Modul 5 – Qualitätsentwicklung & Projektmanagement / Abschluss

Modul Recht

Die Module 2-5 und Recht finden zweitägig statt, Modul 1 eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der VeDaB.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.qstv.nibis.de>.

Kontakt: oliver.wozniok@nlq.niedersachsen.de

Führungskräftenachwuchsförderung

Im ersten Halbjahr 2019 wird ein Konzept für die Förderung von Führungskräftenachwuchs umgesetzt. Niedersachsen bietet interessierten Lehrkräften vor einer möglichen Bewerbung um ein Beförderungsamst abgestimmte Bausteine der Information, Selbstklärung und Unterstützung an, die folgende Ziele verfolgen:

- Erhöhung der Zahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen für Leitungsstellen
- Unterstützung der Ziele der Gleichstellungspläne der Schulbehörden
- Bereitstellung von systematischen Angeboten zur beruflichen Weiterentwicklung für Lehrkräfte

Zielgruppe

Die Kursinhalte richten sich an Personen, die sich für Schulleitungsaufgaben interessieren.

Inhalte

Klärungsseminar

Das Seminar stellt die berufsbiografische Selbstklärung in den Fokus und ermöglicht Lehrkräften eine persönliche Selbsteinschätzung in Bezug auf die Übernahme von schulischen Führungsaufgaben. Der Beruf Schulleitung steht dabei im Mittelpunkt. Die vier Klärungsseminare sind inhaltlich gleich. Bitte melden Sie sich in der VeDaB für eines dieser Seminare an.

Klärungsseminar: 19.-21.3.2019
VeDaB Veranstaltungsnummer: 19.12.28

Klärungsseminar: 24.-26.4.2019
VeDaB Veranstaltungsnummer: 19.17.08

Klärungsseminar: 15.-17.5.2019
VeDaB Veranstaltungsnummer: 19.20.25

Klärungsseminar: 28.-30.8.2019
VeDaB Veranstaltungsnummer: 19.35.14

Anmeldung

Den jeweiligen Meldeschluss entnehmen Sie der Veranstaltungsdatenbank VeDaB.

Die Teilnahme an einem der Klärungsseminare ist Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Folgemodulen Information und Orientierung, die im 2. Halbjahr 2019 angeboten werden. Nach dem Klärungsseminar entscheiden Sie, ob Sie an den Modulen 1 und 2 teilnehmen. Die Teilnahme an den Modulen 1 und 2 ist nur insgesamt möglich, da sie inhaltlich in Beziehung stehen.

Verfahren bei Überzeichnung

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie der Reihenfolge der Anmeldungen statt.

Rückfragen sind zu richten an:
sabine.aniol@nlq.niedersachsen.de.

BNE-Zertifikat für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Mit Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) wird das Ziel verfolgt, Schülerinnen und Schüler auf ein verantwortungsvolles, selbstbestimmtes und solidarisches Leben in unserer globalisierten Gesellschaft vorzubereiten. Dabei bildet BNE ein Dach über Ansätzen wie Globales Lernen, Umweltbildung, Demokratiebildung, Friedenserziehung oder Interkulturelles Lernen.

Die Verankerung von BNE in der schulischen Praxis bedeutet Veränderungen in der Organisation und Gestaltung von Schulen. Diese Qualifizierungsmaßnahme richtet sich an Lehrkräfte, Beraterinnen und Berater der Niedersächsischen Landesschulbehörde sowie an Vertreterinnen und Vertreter von Studienseminaren, die Schulen begleiten und unterstützen möchten: durch die Betreuung von lokalen Schulnetzwerken, als Fortbildnerin bzw. Fortbildner für BNE oder durch die Übernahme von wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung an der eigenen Schule.

Das Qualifizierungsangebot „BNE-Multiplikatorin / -Multiplikator“ besteht aus fünf Modulen à 1,5 Tagen und wird vom Niedersächsischen Kultusministerium zertifiziert.

Die Anzahl der Plätze ist auf 20 Personen begrenzt. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch das Niedersächsische Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem NLQ. Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Teilnahme an allen fünf Modulen wird jedoch erwartet.

Modul I: Basiswissen BNE und Globales Lernen
15.-16.5.2019

Modul II: BNE-Kompetenzen im Unterricht
5.-6.9.2019

Modul III: BNE – eine Aufgabe der Schulentwicklung
29.10.-30.10.2019

Modul IV: Außerschulische Partner und Netzwerkarbeit
5.-6.12.2019

Modul V: Methoden und Handwerkszeug für die Bereiche Beratung, Fortbildung und Netzwerkarbeit
Der Termin findet 2020 statt.

Zur Bewerbung senden Sie bitte ein halbseitiges Motivations schreiben sowie einen kurzen Lebenslauf, in dem der BNE-Bezug deutlich wird, an beatrix.albrecht@nlq.niedersachsen.de.

Bewerbungsschluss ist der **15.4.2019**.

Bitte holen Sie vorab auch das Einverständnis Ihrer Schulleitung ein.